

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 75.

Dienstag, den 21. August

1838.

Gesetzgebung.

In Folge hoher Ministerial-Verfügung wurde am 13. Aug. vom Rathe der Stadt Leipzig verboten und confiscirt:

Gervinus, gesammelte kleine historische Schriften. Carlsruhe, Hasper.

Der Schriftstellerbund und der Belgische Nachdruck.

(Aus dem Morgenblatt.)

Paris, Juli.

Zum ersten Male hat die Gesellschaft der verbündeten Schriftsteller, welche bereits aus mehr als 150 Mitgliedern besteht, einen Beweis ihres Daseins gegeben, indem sie einige Zeitschriften, welche Aufsätze Einiger unter ihnen wieder abgedruckt hatten, gerichtlich belangt hat. Es ist schlimm, wenn Gelehrte sich in der Nothwendigkeit befinden, ihre Interessen vor Gericht zu wahren und ihr geistiges Eigenthum auf kaufmännische Art zu vertheidigen; allein dieses Eigenthum gehört ihnen so gut, als das Gut dem Gutsherrn und die Waare dem Kaufmann. Auch war der Unfug stark, welcher mit dem Nachdrucken von Aufsätzen beliebter Schriftsteller in Zeitschriften getrieben wurde. Zuweilen erschien ein in Paris theuer honorirter Aufsatz wenige Tage hernach in zwanzig Provinzialzeitungen, wurde auch wohl in Pariser Zeitungen am andern Tage wieder abgedruckt, und war dies alles geschehen, so machten sich die Brüsseler Nachdrucker darüber her und druckten ihn entweder mit der ganzen Zeitschrift nach, worin er ursprünglich erschienen war, oder rückten ihn willkürlich in eine den Parisern nachgemachte Zeitschrift ein. Gegen letztere vermag der Schriftstellerbund einstweilen noch nichts und kann

5r Jahrgang.

blos die Französischen Nachdrucker belangen. Da der Bund die Prozesse seiner Mitglieder durch eigens dazu bestellte Anwälte führen läßt, so sind die Schriftsteller wenigstens der Unannehmlichkeit überhoben, selbst vor Gericht zu erscheinen und dort ihre Nachdrücke zu verfolgen. Dieser erste Proceß des Bundes hatte eine Menge Neugieriger, besonders Gelehrter, in den Gerichtssaal gezogen. Die Anwälte der Beklagten verlangten die Mittheilung der Bundesacte, und da diese nicht verweigert werden konnte, so wurde die Fortsetzung der gerichtlichen Verhandlungen auf vierzehn Tage ausgesetzt. Findet sich etwas nicht Gesetzliches in diesem Vertrage, so werden die Advocaten der Nachdrucker nicht ermangeln, es aufzudecken und auf Abweisung des klagenden Bundes anzutragen, wodurch dann die Schriftsteller genöthigt würden, ihr Recht selbst zu verfechten oder von einem Advocaten in ihrem Namen vertheidigen zu lassen. Hat der Bund einigen Bestand, wie es den Anschein gewinnt, so will er in allen großen Städten Frankreichs Agenten halten, welche über den Nachdruck wachen sollen, da derselbe auch im Innern des Reichs, wie zu Lilles, Avignon, Toulouse, nicht unbedeutend ist. In Hinsicht des auswärtigen, besonders des Belgischen Nachdrucks scheint man bis jetzt noch an keinen entscheidenden Schritt gedacht zu haben, und vermuthlich kann man es sich nicht verhehlen, daß die Abstellung dieses für Französischen Buchhandel und Literatur so nachtheiligen Unfugs sehr große Schwierigkeiten darbietet. Diese Schwierigkeiten hat neulich ein Herr Carron aus Brüssel in der Revue du Nord mit großer Sachkenntniß, wiewohl nicht ganz unparteiisch (da er als Belgier bei der Beibehaltung des Nachdrucks theilhaftig ist) auseinandergesetzt. Seine Sätze sind

130